

STATUTEN

PRO IURE

in Basel

Art. 1

Unter dem Namen

PRO IURE

besteht ein Verein mit Sitz in Basel.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zwischen der juristischen Fakultät der Universität Basel und deren Absolventinnen und Absolventen.

Art. 3

Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche an der juristischen Fakultät der Universität Basel ihr Studium abgeschlossen haben, ferner solche, welche sich um die Fakultät besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag von mindestens Fr. 20.--* zu leisten. Die Mitgliederversammlung ist befugt, ohne Änderung der Statuten für ein bestimmtes Jahr einen höheren Beitrag festzusetzen.

* (CHF 50.-- seit der Mitgliederversammlung 2007)

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

Seine Befugnisse zur Besorgung der Angelegenheiten des Vereins sind grundsätzlich unbeschränkt.

Der Präsident, der Kassier und ein weiteres Mitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 7

Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1999.

Basel, den 29. Januar 1999